



Gefahrensituationen und gewalttätige Übergriffe sind auf Fußballplätzen grundsätzlich ebenso die Ausnahme wie im gesellschaftlichen Alltag. Das sich Gefahrensituationen entwickeln oder es gar zu Übergriffen kommt, lässt sich jedoch leider nicht gänzlich ausschließen. Daher soll dieser Handlungsleitfaden Schiedsrichtern des Fußballkreises Rhein-Erft als Handreichung dienen, um die Verhaltenssicherheit bei Bedarf nachhaltig zu erhöhen und dazu zu sensibilisieren, zeitgerecht etwaige **Präventivmaßnahmen** oder sachgerechte Folgemaßnahmen einzuleiten.

Mit seiner Sportgerichtsbarkeit (Spruchkammern) kann der DFB / Fußballverband / Fußballkreis jegliche Art von Fehlverhalten aller an einem Fußballspiel beteiligten Personen **sportrechtlich** sanktionieren. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir uns in einer „Parallelgesellschaft“ befinden, in welcher ausschließlich der Schiedsrichter die Exekutive und die Spruchkammern die Judikative bilden. Die Kernmaterie des materiellen Strafrechts wird nicht durch die Sportgerichtsbarkeit behandelt.

So kann beispielsweise das Schlagen eines Sportlers / Schiedsrichters mit einem Gegenstand (Schirm / Wasserflasche) eine gefährliche Körperverletzung gem. §224 StGB und somit eine **Straftat** darstellen. Auch das bloße körperliche Schlagen, Treten und Bespucken können Straftaten (Körperverletzung gem. §223 StGB/ Beleidigung gem. §185 StGB) darstellen.

Für die **Verfolgung** und insbesondere für die **Verhütung solcher Straftaten** ist die **Polizei** zuständig. Sollte ein Schiedsrichter die **Entwicklung** einer solchen **Gefahrensituation** befürchten oder es gar zu Versuchen von Übergriffen kommen, in welcher durch die anwesenden Vereinsvertreter/ Ordner/ sonstigen Personen, kein hinreichenden Schutz zu bestehen scheint, sollte stets die **Polizei** über die Telefonnummer **110 hinzugezogen** werden.

Strafanzeigen:

Der Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) macht euch als Schiedsrichtern keine Vorgaben, ob und wann ihr eine Strafanzeige erstatten sollt/müsst. Wenn ihr euch unsicher seid, so stehen euch die Mitglieder des KSA - auch für vertrauensvolle Gespräche - jederzeit zur Verfügung. Wir helfen euch gerne wo wir können!

Grundsätzlich gilt:

Eine Strafanzeige muss nicht am selben Tag und nicht vor Ort erstattet werden, Dies kann zu jeder Tages- und Nachtzeit auf einer beliebigen Polizeidienststelle erfolgen. Für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche (Schmerzensgeld, Schadensersatz) ist die Polizei nicht verantwortlich. In diesem Fall sollte bestenfalls ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

Grundlegende Punkte zum Verhalten bei Gefahrensituationen / nach (versuchten) Übergriffen:

- Schutz und Unterstützung bei anwesenden Vereinsvertretern/ Ordnern/ sonstigen anwesenden Personen suchen
- Schnellstmöglich die Schiedsrichterkabine aufsuchen und ggf. abschließen
- Bei anhaltender Bedrohung oder erfolgten Straftaten:

Die Polizei besser frühzeitig und einmal zu oft hinzuziehen als zu spät und einmal zu wenig!

Sollte eine Strafanzeige im Zusammenhang mit Straftaten während eines Fußballspiels durch den Schiedsrichter gestellt werden, ist der KSA in jedem Fall zu informieren. Gerne steht der KSA seinen Schiedsrichtern mit Rat und Tat beiseite.